

SGB XI	Pflegegrad	1	2	3	4	5
§ 45b	*Entlastungsleistungen	131,- (bisher 125,-)				
§ 37	Pflegegeld (reduziert sich anteilig bei Nutzung von § 36)	nichts	347,- (bisher 332,-)	599,- (bisher 573,-)	800,- (bisher 765,-)	990,- (bisher 947,-)
§ 36	Pflegesachleistung (bis 40 % für Angebote nach § 45b nutzbar)	*Siehe unten	796,- (bisher 761,-)	1497,- (bisher 1.432,-)	1859,- (bisher 1.778,-)	2299,- (bisher 2.200,-)
§ 41	Sachleistung für Tagespflege (keine Anrechnung mehr auf § 36 und 37)	*Siehe unten	721,- (bisher 689,-)	1.357,- (bisher 1.298)	1685,- (bisher 1.612,-)	2085,- (bisher 1.995,-)
§ 43	**Vollstationäre Pflege	131,-	805,- (bisher 770,-)	1.319,- (bisher 1.262,-)	1.855,- (bisher 1.775,-)	2.096,- (bisher 2.005,-)
§ 39	***Verhinderungspflege für bis zu sechs Wochen	nichts	Jeweils bis zu 1.685 € jährlich (bisher 1.612,-)			
§ 42	Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen	*Siehe unten	Jeweils bis zu 1.854,- € jährlich (bisher 1.774,-)			
§ 40	Wohnanpassung	Jeweils bis zu 4.180 € (bisher 4.000,-)				
§ 40	Pflegehilfsmittel	Jeweils bis zu 42 € je Monat (bisher 40,-)				

*Leistungen von §45b können auch für den Bereich von §36 (Leistungen häusl. Pflege) §41 Tagespflege oder §42 Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

**Die Eigenbeteiligung in der Vollstationären Pflege bleibt bei den Pflegegraden 2 -5 gleich. Pflegebedürftige, die in Vollstationären Einrichtungen leben erhalten einen „Leistungszuschlag“ auf den zu zahlenden Eigenanteil an den Pflegekosten. Wobei dieser Zuschlag mit der Wohndauer im Heim steigt. Die Zuschläge sind wie folgt: 15% des Eigenanteils der Pflegekosten im ersten Jahr mit einer Steigerung bis zu 75%, bei einer Wohndauer im Heim von mehr als 36 Monaten.

*** **Ab 1. Juli 2025 wird der Anspruch auf Verhinderungspflege** von sechs auf acht Wochen verlängert und die Voraussetzung, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate gepflegt haben muss, entfällt. Zu dem werden die Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag von maximal 3.539 Euro zusammengefasst. Der Betrag kann dann flexibel für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege genutzt werden.